



Lärmschutzverordnung – Modellflugbetrieb

Der Gemeinderat der Gemeinde Gabersdorf hat in seiner Sitzung am 03.06.2015 nachstehende Lärmschutzverordnung betreffend Modellflugbetrieb gemäß § 41 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 81/2010, beschlossen.

§ 1

(1) Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm werden für Modellflugzeuge, soweit nicht ohnehin eine Bewilligung nach dem § 129 Abs. 1 Luftfahrtgesetz – LFG, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. 111/2010, erforderlich ist, örtliche und zeitliche Beschränkungen für die Verwendung oder den Betrieb von Modellflugzeugen festgelegt.

(2) Flugbeschränkungszone:

Die örtliche Flugbeschränkung erstreckt sich auf das Grundstück 1217, der KG Gabersdorf, das in der Anlage planlich und farblich dargestellt ist und das einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

(3) Zulässige Flugzeiten innerhalb der Zone gemäß Abs. 2:

1. für Modellflugzeuge mit Elektromotoren:

Montag bis Sonntag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 19.00 Uhr

2. für Modellflugzeuge mit Verbrennungsmotoren:

Montag bis Freitag 08.00. bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 19.00 Uhr

Samstag 08.00 bis 12.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen ist das Fliegen mit Verbrennungsmotoren gänzlich verboten.

Während der Winterzeit (Normalzeit) verkürzt sich für die beiden Arten von Modellflugzeugen der abendliche Flugbetrieb um zwei Stunden.

§ 2

Wer Beschränkungen gemäß § 1 zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 101c Abs. 1 GemO mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,-- zu bestrafen.

§3

Diese Verordnung ist binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Juli 2015, in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Franz Hierzer e.h.